
S 54 Ar 3963/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Abrechnungsstreit Bundesanstalt und Maßnahmeträger Zulässigkeit des Rechtswegs Prüfung des Rechtswegs in zweiter Instanz
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 54 Ar 3963/94
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AL 107/97
Datum	31.03.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Für den Rechtsstreit wird der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für unzulässig erklärt. Der Rechtsstreit wird an das Kammergericht Berlin verwiesen. Die Beschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist ein Anspruch der Berufungsklägerin auf Rückzahlung von 174.077,38 DM, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung einer Bildungsmaßnahme an die Berufungsbeklagte gezahlt hat.

Vorab geht es um die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Die im Beitrittsgebiet ansässige Klägerin führt seit 1990 Bildungsmaßnahmen

durch, deren Teilnehmer von der Beklagten nach dem Arbeitsförderungs-gesetz
â AFG â gefrdert werden, so auch die hier streitigen Manahme
â Umschulung zum Berufskraftfahrer FR Gterverkehr und ADR-
Bescheinigungâ vom 30. September 1991 bis zum 19. Februar 1993 mit der
Manahme-Nr. 962-7500-91, die in dem von der Berufungsklgerin
aufgenommenen Manahmebogen als âfreie Manahmeâ bezeichnet wurde
und fr die ein Stundensatz von 7,50 DM bei 2.600 Unterrichtsstunden
vorgesehen war, verbunden mit dem Hinweis âZahlungsweise:
Kooperationsvertragâ. Bezglich dieser Umschulung schlossen die Beteiligten
am 22. Oktober 1991 einen âKooperationsvertrag zur Durchfhrung und
Abwicklung freier Bildungsmanahmenâ, in dem u.a. Abschlagszahlungen fr
die Lehrgangsgebhren unter Bercksichtigung der zu Manahmebeginn
gemeldeten Teilnehmer und eine Abrechnung nach Abschluss der Manahme
geregelt waren. Auf dieser Grundlage berwies die Berufungsklgerin der
Berufungsbeklagten Abschlagszahlungen in Hhe von insgesamt 467.999,97 DM
entsprechend 80 % der mit 585.000,- DM veranschlagten Gesamtkosten der
Manahme bei 30 anfnglich angemeldeten Teilnehmern.

Nach Durchfhrung der Manahme forderte die Berufungsklgerin von der
Berufungsbeklagten mit Bescheid vom 24. Mai 1994 in der Fassung des
Widerspruchsbescheides vom 16. September 1994 die Rckzahlung von
174.077,38 DM, da sie weniger Teilnehmer ausgebildet habe und auch nicht die
volle vorgesehene Stundenzahl erreicht worden sei.

Dagegen hat die Berufungsbeklagte am 20. Oktober 1994 Anfechtungsklage beim
Sozialgericht Berlin erhoben und geltend gemacht, sie habe die Umschulung als
sogenannte âAuftragsmanahmeâ fr die Beklagte durchgefhrt, wobei
ein Festpreis auf der Grundlage von 30 Teilnehmern vereinbart worden sei.

Auf den gerichtlichen Hinweis, dass eine Rechtsgrundlage fr den
Erstattungsbescheid nicht gegeben sein drfte, hat die Berufungsklgerin am
15. November 1996 hilfsweise Widerklage erhoben und vorgetragen, dass in dem
Kooperationsvertrag ein teilnehmerabhngiger Preis vereinbart worden sei. Die
berwiesenen Betrge seien nur Abschlagszahlungen gewesen, den
berzahlten Betrag habe die Berufungsbeklagte zu erstatten. Die
Berufungsbeklagte hat demgegenber geltend gemacht, dass der
Kooperationsvertrag privatrechtlicher Natur sei, woraus sich fr die Widerklage
die Zustndigkeit der ordentlichen Gerichte ergebe.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 9. Juni 1997 den Bescheid der
Berufungsklgerin vom 24. Mai 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 16. September 1994 aufgehoben und die Widerklage abgewiesen. Diese sei
zwar zulssig, insbesondere sei der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gem
[51 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â erffnet, da der
Kooperationsvertrag vom 22. Oktober 1991 ffentlich-rechtlicher Natur sei. Der
damit geltend gemachte Rckforderungsanspruch greife jedoch nicht durch, da
der Vertrag die Durchfhrung einer Auftragsmanahme regele, fr die im
Regelfall ein Festpreis zwingend vorgesehen sei. Die anders lautende

Vertragsklausel sei nichtig.

Mit der Berufung wendet sich die Berufungsklägerin nur noch gegen die Abweisung ihrer Widerklage. Die Berufungsbeklagte räumt insoweit weiterhin die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges, den nun auch die Berufungsklägerin nicht mehr für gegeben ansieht.

II.

Der Senat hat gemäß [Â§ 17 a Abs. 3 Satz 2](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) durch Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden, weil diese von den Beteiligten gerügt worden ist. Abs. 5 der Vorschrift, wonach das Rechtsmittelgericht nicht prüft, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist, kommt im vorliegenden Fall ausnahmsweise nicht zur Anwendung, denn der Ausschluss der Prüfung gilt nicht, wenn wie im vorliegenden Fall die erste Instanz unter Verstoß gegen [Â§ 17 a Abs. 3 Satz 2 GVG](#), also trotz zulässiger Rüge durch eine Partei die die Berufungsbeklagte erhoben hatte in der Hauptsache entschieden und dabei wie hier ausdrücklich (oder konkludent) den zu ihm beschrittenen Rechtsweg bejaht, also insoweit nicht vorab durch Beschluss entschieden hat (Baumbauch/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 58. Auflage 2000, Rdnr. 16 zu [Â§ 17 a GVG](#) m.w.N.; Kissel, GVG, 2. Aufl. 1994, Rdnr. 34 zu [Â§ 17 GVG](#)).

Die Zulässigkeit des von der Berufungsklägerin beschrittenen Rechtsweges wurde zu Recht gerügt. Für die von ihr erhobene Widerklage, mit der sie ihr Zahlungsbegehren jetzt nur noch verfolgt, ist entgegen der Auffassung des Sozialgerichts der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht nach [Â§ 51 Abs. 1 SGG](#) gegeben. Danach entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten u.a. in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit. Ob eine Streitigkeit öffentlich- oder bürgerlich-rechtlicher Natur ist, richtet sich, wenn wie hier eine ausdrückliche Rechtswegzuweisung des Gesetzgebers fehlt, nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Dabei kommt es regelmäßig darauf an, ob sich ein Träger hoheitlicher Gewalt der besonderen Rechtsnormen des öffentlichen Rechts bedient. Zu prüfen ist, welche Rechtsnormen den Sachverhalt prägen und für die Beurteilung des Klagebegehrens objektiv herangezogen werden können.

Die Berufungsklägerin stützt ihren Zahlungsanspruch auf Regelungen des Kooperationsvertrages mit der Berufungsbeklagten vom 22. Oktober 1991, die eine teilnehmerabhängige Abrechnung der Lehrgangsgebühren nach Abschluss der Maßnahme vorsehen. Beruht die Streitigkeit auf einem Vertrag, kann allein aus dem damit verbundenen Gleichordnungsverhältnis der Vertragsparteien noch nicht auf eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit geschlossen werden; vielmehr ist auf die Rechtsnatur des Vertrages abzustellen, d.h. darauf, ob der Vertragsgegenstand dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht zuzurechnen ist. Dabei ist für den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen einem

Träger öffentlicher Verwaltung und einer Privatperson typisch, dass er an die Stelle einer sonst möglichen Regelung durch Verwaltungsakt tritt (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch – SGB – X).

Der von den Beteiligten geschlossene Kooperationsvertrag stand in Zusammenhang mit der Durchführung einer beruflichen Bildungsmaßnahme durch die Berufungsbeklagte. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – BSG – ist aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften über die individuelle Förderung der beruflichen Bildung nach [§§ 33 ff. AFG](#), die dem Maßnahmeträger keine eigenen Rechte einräumen, abzuleiten, dass ein durch Verwaltungsakt zu regelndes Rechtsverhältnis zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Maßnahmeträger nicht besteht. Wie das BSG mit ausführlicher Begründung entschieden hat, lässt sich auch aus [§ 33 Abs. 2 AFG](#) nicht herleiten, dass sich bei sogenannten Auftragsmaßnahmen das Rechtsverhältnis zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Träger der Bildungsmaßnahmen nach öffentlichem Recht beurteilen würde. Insbesondere gibt die Regelung keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Bildungsträger über die Durchführung einer Maßnahme die Möglichkeit einer Übertragung von öffentlichen Aufgaben eröffnet werden sollte. Ein Vertrag über die Durchführung einer Auftragsmaßnahme – die die Berufungsbeklagte im hier streitigen Kooperationsvertrag sieht – ist danach bürgerlich-rechtlicher Natur (vgl. zu alledem Beschluss des BSG vom 12. Mai 1998 – [B 11 SF 1/97 R](#) –). Dies gilt erst recht für einen Vertrag, der nur im Zusammenhang mit der – nicht als Hauptpflicht geschuldeten – Durchführung einer freien Maßnahme zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und einem Bildungsträger geschlossen wird, und um den es sich nach Auffassung der Berufungsklägerin bei dem hier in Rede stehenden Kooperationsvertrag handelt.

Ist danach das Klagebegehren der Berufungsklägerin nach bürgerlichem Recht zu beurteilen, ist hierfür nach [§ 13 GVG](#) der ordentliche Rechtsweg gegeben. Der Rechtsstreit ist gemäß [§ 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG](#) an das Kammergericht Berlin als unter Berücksichtigung des Streitwertes zuständigem Rechtsmittelgericht zu verweisen, da bereits eine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt (Baumbach u.a., a.a.O.; Kissel, a.a.O., Rdnrn. 23, 24).

Die Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung folgt aus [§ 177 SGG](#), [§ 17 a Abs. 4 Satz 4 GVG](#). Gründe für die Zulassung der Beschwerde an das BSG gemäß [§ 17 a Abs. 4 Satz 5 GVG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024